

# Kooperation und Abgrenzung - Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

## Fachforum 5

8. Bayerischer Betreuungsgerichtstag

**Wünsch dir was!?“ - Betreuungsrecht unter neuen Vorzeichen -**

am 10. Oktober 2023 in Nürnberg

Anja Mlosch - wissenschaftliche Referentin –  
anja.mlosch@deutscher-verein.de  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge  
e.V. - Michaelkirchstr. 17/18 - 10179 Berlin

Bettina Wurzel – kommunale Behindertenbeauftragte-  
Bettina.wurzel@stadt.bayreuth.de  
Stadt Bayreuth, Abteilung Integration und Inklusion,  
Amt für Soziales Integration Wohnen und Inklusion

# Handreichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

AG-Prozess zur kompletten Überarbeitung und Fortschreibung

Berücksichtigung wesentlicher Reformen

(Betreuungsrechts (2023), BTHG (2017, 2018, 2020), PSG (2015, 2016, 2017), UN-BRK (2009), ...)

Verabschiedung durch das Präsidium am 10. Mai 2022

# Schlüsselbegriffe: Abgrenzung und Kooperation

## **Verständnis durch Kenntnis - Wissensvermittlung**

→ über rechtliche Betreuung

→ über soziale, pflegerische und gesundheitliche Unterstützung



## **Kommunikation und Kooperation**

Aufruf zur Zusammenarbeit



## **Kooperation und Abgrenzung**

beides bedingt sich



## Merkmale Rechtlicher Betreuung

- personenzentrierte Unterstützung bei Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit
  - für **Volljährige**, die
  - aufgrund Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen können
- bei Erforderlichkeit

### **Aufgabe:**

**rechtliche** Unterstützung und Befähigung  
→ **MIT** Option stellvertretenden Handelns!

## Merkmale Sozialer Unterstützung

### Aufgabe:

tatsächliche Unterstützung und Befähigung

→ **OHNE** Option stellvertretenden Handelns!

- tatsächliche Unterstützung in den Angelegenheiten
  - für unterstützungsbedürftige Personen
  - jeden Alters
- Sozialleistungsanspruch
- bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen

# Handlungsleitende Prinzipien

## Rechtliche Betreuung - geregelt in §§ 1814 ff BGB

- betreuungsrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz
- Maßstab: Wunsch, Wille und Präferenzen
- Beteiligung an Entscheidungen und Handlungen  
entsprechend persönlicher Fähigkeiten und  
Möglichkeiten → **Zivilrecht**  
→ **Bestellung durch  
Betreuungsgericht**
- Ausrichtung auf Unterstützung, Befähigung,  
Rehabilitation

## Handlungsleitende Prinzipien

- **Sozialrecht – insb. Sozialgesetzbuch**
- **sozialrechtlicher Leistungsanspruch**

Soziale Unterstützung - geregelt im SGB, in Bundes- und Landesgesetzen sowie vertraglichen Regelungen

- Erforderlichkeit der Leistung zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Ziels
- Wunsch- und Wahlrecht
- Individualisierungsprinzip
- Priorität von Selbstbestimmung und Teilhabe
- Rehabilitation vor Pflege

# Zielsetzung

## Rechtliche Betreuung

Ermöglichung selbstbestimmten  
Lebens gestaltet nach eigenen  
Wünschen  
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- **plus** Schutz vor Selbstgefährdung

## Soziale Unterstützung

Ermöglichung eines selbstbestimmten  
Lebens  
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- Ausgleich sozialer Gegensätze
- soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit

# Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

**VOR** Bestellung einer  
rechtlichen Betreuerin oder  
eines rechtlichen Betreuers



**NACH** Bestellung einer  
rechtlichen Betreuerin oder  
eines rechtlichen Betreuers



# Grundsatz des Vorrangs sozialer Unterstützung vor Rechtlicher Betreuung

## **§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I**

Soziale Rechte [eines oder einer Leistungsberechtigten] dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

# Das Verhältnis VOR Betreuungsbestellung

# Grundsatz der Erforderlichkeit

## § 1814 Absatz 3 BGB

Die Bestellung rechtlicher Betreuung ist insbesondere NICHT erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch **andere Hilfen**, insbesondere die auf sozialen Rechten beruhen, erledigt werden können.

# Mitwirkung und Barrierefreiheit

## bei fehlender Mitwirkung §§ 60 SGB I:

Abklärung der Gründe und Prüfung geeigneter Unterstützung durch die verfahrensleitende Behörde (z.B. das Sozialamt):

- im Fall der Krankheit oder Behinderung KANN die Handlungs- oder Verfahrensfähigkeit in Frage stehen
- Sicherstellung der Mitwirkungspflichten mittels Unterstützung durch andere Hilfen

**Die Unterstützung muss für die konkrete Person, im konkreten Einzelfall barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.**

Fehlt eine geeignete Unterstützung, kann rechtliche Betreuung erforderlich sein, um Selbstbestimmung und Schutz einer Person zu sichern.

Wer entscheidet darüber?

# Das Verhältnis VOR Betreuungsbestellung - Erforderlichkeit

## Die prognostische Einschätzung obliegt dem Betreuungsgericht

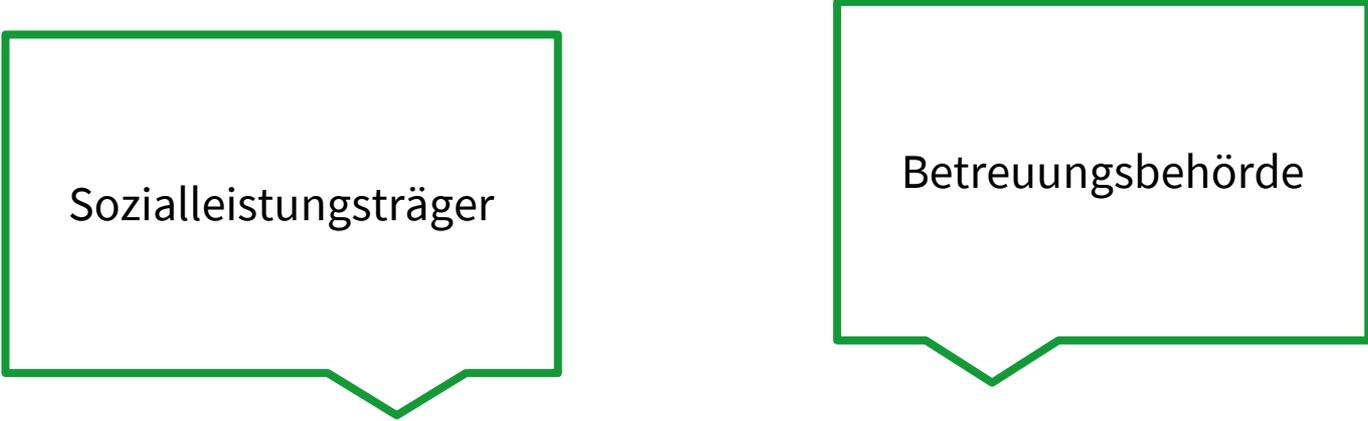
### **erforderlich**, weil

- aktuell ein Vertretungsbedarf besteht oder voraussichtlich bestehen wird  
oder
- keine geeignete andere Hilfe verfügbar ist.

### **nicht erforderlich**, weil

- nur Bedarf an Beratung und Unterstützung und kein Vertretungsbedarf besteht  
und
- dieser tatsächlich durch andere Hilfen gedeckt werden kann.

## Wichtige Akteure der Zusammenarbeit im Vorfeld rechtlicher Betreuung



Sozialleistungsträger

Betreuungsbehörde

Erweiterte Unterstützung, Gesamtplanverfahren, Vernetzung vor Ort, Eingliederungs- und Jugendhilfe...

## Andere Hilfen auf sozialrechtlicher Grundlage an der

### Schnittstelle:

- Eingliederungshilfe: Assistenzleistungen, Hilfen zur sozialen Teilhabe, EUTB
- Übergangsplanverfahren Jugendhilfe - EGH unter Einbezug der  
Betreuungsbehörde
- Sozialpsychiatrische Dienste: nachhaltiges und umfassendes Krisen- und  
Fallmanagement
- Pflegestützpunkte und Pflegeberatung
- Versorgungsmanagement: Übergang Akutversorgung - Rehabilitation unter  
Einbeziehung von Pflegeberatung
- Entlassmanagement Krankenhaus
- Schuldnerberatung (hohes Maß an Mitwirkung erforderlich)
- Jobcenter: beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

# Das Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

## Gegenüberstellung

**Rechtliche Betreuung befähigt dazu, sich dieser Ansprüche bewusst zu werden und sie geltend zu machen,**

durch Wiederherstellung der Selbstbestimmtheit und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

**Anspruch auf soziale, gesundheitliche und pflegerischer Unterstützung des Staates oder der Sozialversicherung als soziale Leistung** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

# Kernaufgaben rechtlicher Betreuung

gegenüber dem

Leistungsträger:

- Beratung und Unterstützung
- Erkennen und Ermitteln rechtlicher Ansprüche
- Befähigung zur Geltendmachung und Erfüllung der Mitwirkungspflichten
- Unterstützung oder - soweit erforderlich - Stellvertretung im Sozialverwaltungsverfahren

**Erkennen  
Ermitteln  
Begleiten**

→ zur Erlangung bedarfsgerechter Leistungen

# Kernaufgaben rechtlicher Betreuung

**Organisation**  
**Kontrolle**  
**Management**

gegenüber dem Leistungserbringer:

- Beratung und Unterstützung
- Stellvertretung - soweit erforderlich
- Organisation z.B. bei Vertragsabschluss
- Kontrolle bedarfsgerechter und vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen
- ggf. Nachverhandlung

## Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

Bei sachlicher Doppelzuständigkeit:

**ist der betreuungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz entscheidend**

→ d.h. liegen die konkreten Anspruchsvoraussetzungen vor, ist die entsprechende soziale, gesundheitliche oder pflegerische Leistung zu gewähren und zu erbringen.

→ Menschen, für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist, steht nicht mehr und nicht weniger an Sozialleistungen zu, als Menschen ohne rechtliche Betreuung.

→ vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I

# Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

## Abgrenzung im Innenverhältnis

### **Vertretung im Sozialverwaltungsverfahren - § 53 ZPO in Verbindung mit § 11 Abs. 3 SGB X**

- Verfahrensfähigkeit einer betreuten Person nach allgemeinen Regelungen des BGB (Geschäftsfähigkeit)
- Vertretung durch rechtliche Betreuerin/Betreuer im Verfahren ändert daran nichts:
  - betreute und betreuende Person können nebeneinander wirksam im Verfahren handeln
- Stellvertretung durch Betreuer/in nur bei Erforderlichkeit - §§ 1821, 1823 BGB
- Möglichkeit (ggf. Pflicht) rechtlicher Betreuer/innen zur Abgabe einer „Ausschließlichkeitserklärung“ gegenüber Gericht oder Behörde, in jeder Lage des Verfahrens → Schutzfunktion
- damit endet die Möglichkeit gleichzeitig und nebeneinander zu handeln

## Weitere Herausforderungen

- Grenzen der Wunschbefolgung - § 1821 Absatz 3 BGB
  - **Soziale, gesundheitliche und pflegerische Unterstützung:**  
Kein Handeln gegen Wunsch und Wille der oder des Betreuten!
  - **Rechtliche Betreuung:**  
Grenzen der Wunschbefolgung in § 1821 Abs. 3 BGB
- Regionale Unterschiede der sozialen Infrastruktur

## Download der Handreichung:

### **Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung**

Die Handreichung (DV 3/18) wurde am 10. Mai 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-kooperation-und-abgrenzung-das-verhaeltnis-von-rechtlicher-betreuung-und-sozialer-pflegerischer-und-gesundheitlicher-unterstuetzung-4640,2484,1000.html>

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit